

Platz- und Segelordnung

- § 1 Grundlage für die Platz- und Segelordnung ist die Polizeiverordnung der Stadt Offenburg über die Benutzung des Gifzsees vom 25.11.1 gg3, Sie ist Bestandteil dieser Platz- und Segelordnung und als Anlage beigefügt.
- § 2 Das Bootsgelände soll den Clubmitgliedern und deren Angehörigen neben der Möglichkeit der Ausübung des Wassersports auch einen angenehmen Aufenthalt ermöglichen. Jeder Platzbesucher sollte sich daher so verhalten, daß keine Belästigung anderer Besucher und auch der Anwohner erfolgt.
- § 3 Haustiere dürfen auf den Bootsplatz nicht mitgebracht werden.
- § 4 Jedes Clubmitglied hat mit Angehörigen Zutritt zum Bootsplatz und zu den sanitären Einrichtungen. Jedes Clubmitglied erhält einen Torschlüssel. Hierfür ist eine vom Vorstand festzusetzende Gebühr zu hinterlegen.
Das Tor zum Clubgelände ist verschlossen zu halten.
- § 5 Gäste sind auf den Haftungsausschluß des OSCG nach § 24 der Clubsatzung hinzuweisen.
- § 6 Gäste mit eigenem Boot können beim Vorstand eine Gastmitgliedschaft erhalten. Der Vorstand setzt hierfür eine Gebühr fest. Mit der Entgegennahme der Gästekarte erkennt der Gast die für jedes Clubmitglied bindenden Bestimmungen, insbesondere die des Haftungsausschlusses, für sich und seine Angehörigen an.
- § 7 Zum Bootsplatz haben weiterhin Zutritt:
Städtische Bedienstete in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, Mitglieder des Angelsportvereins Offenburg die vom Ufer aus Angeln wollen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Sportbetrieb dies zuläßt. Dieser hat Vorrang.
- § 8 Boote und Anhänger sind auf den vom Platzwart zugewiesenen Plätzen abzustellen. Grundsätzlich darf jedes Clubmitglied jeweils nur einen PKW auf dem Bootsgelände abstellen. Das Gelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt grundsätzlich durch den Platzwart (Hafenmeister).
- § 9 Der Bootssteg dient als Anlegestelle für Boote, die sich im Sportbetrieb befinden. Er ist für diesen Zweck freizuhalten. An den am Steg angelegten Booten sind sämtliche Maßnahmen zu treffen, die eine Gefährdung ausschließen. Bei längerer Unterbrechung des Sportbetriebes soll das Boot vom Steg entfernt werden.
Das Baden vom Bootssteg aus ist nicht zulässig, da insbesondere durch InsWasser-Springen der Steg unnötig belastet wird und Boote beschädigt werden können.
- § 10 Für die Wasserliegeplätze wird eine Gebühr erhoben. eck freizuhalten.
- § 11 Für alle Boote und Windsurfbretter die im Gifzsee eingesetzt werden, besteht Kennzeichnungspflicht im Sinne des § 7 der Polizeiverordnung.

§ 12 Die Abfahrtsrampe und deren Zufahrt ist grundsätzlich frei zuhalten und nicht länger als notwendig

zu belegen

Das Waschen der Boote ist nur am Wachplatz genehmigt. Außer Schmierseife dürfen keine der sogenanntenhaushaltsüblichen Waschmittel oder sonstigen chemischen Mittel verwendet werden. Als Unterwasseanstrich sind nur anerkannt umweltfreundliche Mittel zugelassen.

§ 13 Für die im Bereich des Clubgeländes und der Steganlage anfallenden Arbeiten ist der Einsatz eines Arbeitsdienstes erforderlich. Die Regularien hierzu setzt der Vorstand entsprechend den Erfordernissen fest.

§ 14 **Für die Sauberhaltung des Platzes ist jedes Clubmitglied für den Bereich des ihm zugewiesenen Bootsabstellplatzes grundsätzlich selbst verantwortlich. Boote und Anhänger sind so abzustellen daß sie bei Arbeitsdienstleistungen (z.B. Rasenmähen) ohne Schwierigkeiten bewegt werden können.**

§ 15 Boote und Anhänger, die während der Wintermonate auf dem Platz verbleiben, sind so zu versorgen, daß sie sich bei stürmischem Wind nicht von selbst fortbewegen und das Eigentum anderer beschädigen. Der Mast muß gelegt sein.

§ 16 Der OSCG kann für die Einhaltung der Platz- und Segelordnung einen Ordnungsdienst einrichten der das Hausrecht ausübt. Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall die Berechtigung zum Ausüben des Hausrechts.

§ 17 Die Clubmitglieder sind verpflichtet, für ihre im Bereich des Clubs befindlichen Wasserfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Sie ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Benutzung des

Bootsgeländes einschließlich des Bereichs der Steganlage sowie sämtlicher Einrichtungen geschieht

auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Clubs für Schäden, Diebstähle und Unfallfolgen ist nach § 24 der Clubsatzung gegenüber jedermann in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 18 Diese Platz- und Segelordnung ist in Übereinstimmung mit § 18 der Satzung des Offenburger Segelclub e.V. vom Vorstand erlassen.

Offenburg, 14. Januar 1985